VERORDNUNG (EWG) Nr. 1112/73 DES RATES

vom 30. April 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 509/73 [2], ist im Handel der Mitgliedstaaten untereinander und mit Drittländern ein System von Ausgleichsbeträgen eingeführt worden. Dieses System ist mit der zunehmenden Zahl der hiervon betroffenen Mitgliedstaaten sehr kompliziert geworden.

Da am 11. März 1973 vereinbart wurde, für die Währungen bestimmter Mitgliedstaaten einen jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. beizubehalten, kann eine neue, weniger komplizierte Regelung eingeführt werden.

Für die neue Regelung ist der Grundsatz aufzustellen, daß bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. beibehalten, der Abstand zwischen dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs zu berücksichtigen ist. Bei den übrigen Währungen sollte das Verhältnis zu den vorgenannten Währungen zugrunde gelegt werden.

Mit Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist ein System der Addition und Subtraktion der im innergemeinschaftlichen Handel anzuwendenden Ausgleichsbeträge eingeführt worden. Erfahrungsgemäß ergeben sich daraus verwaltungstechnische Schwierigkeiten. Es ist daher angebracht, ein System anzustreben, bei dem jeder Mitgliedstaat die auf Grund der Entwicklung seiner Währung entstehenden Unterschiede vorbehaltlich der Möglichkeit gewisser Abweichungen ausgleicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung :

„(1) Bei den Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, sind die Ausgleichsbeträge gleich den Beträgen, die sich ergeben, wenn auf die Preise folgendes angewandt wird :

a) bei den Mitgliedstaaten, deren Währungen in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. gehalten werden, der Prozentsatz, der dem Unterschied entspricht zwischen

   — dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und

   — dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;

b) bei den Mitgliedstaaten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, der Durchschnitt der Prozentsätze, der dem Unterschied entspricht zwischen

   — dem Verhältnis des im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurses der Währung des betreffenden Mitgliedstaats zu der amtlichen Parität oder, bei Nichteinhaltung dieser Parität, dem Leitkurs der einzelnen unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten und

   — dem in einem festzulegenden Zeitraum festgestellten Kassakurs der Währung des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber jeder Währung der unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten."

Artikel 2

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung :

[1] ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 1.

„Wird ein aus einem Mitgliedstaat ausgeführtes Erzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt, der einen Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr gewähren muß, so kann der ausführende Mitgliedstaat im Einvernehmen mit dem einführenden Mitgliedstaat den Ausgleichsbetrag zahlen, der von diesem einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßte. In diesem Falle wird von dem einführenden Mitgliedstaat für die Erzeugnisse aus dem betreffenden Mitgliedstaat kein Ausgleichsbetrag gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird mit Hilfe des Kassakurses der betreffenden Währungen umgerechnet, der in einem festzulegenden Zeitraum festgestellt worden ist.

Die ausführenden Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission davon."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist von dem Zeitpunkt an anwendbar, zu dem ihre nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS